



## Merkblatt Nr. 3.3/11

Stand: August 2003

alte Nummer: .....

Ansprechpartner: Referat 26

Hausanschrift: Lazarettstraße 67  
80636 München

Telefon: (089) 92 14-01

Telefax: (089) 92 14-14 35

Internet: <http://www.bayern.de/lfw>

E-Mail: [poststelle@lfw.bayern.de](mailto:poststelle@lfw.bayern.de)

### Anforderungen an Altfahrzeug-Verwertungsanlagen

1	Anwendungsbereich	2
2	Zusammenwirken mit anderen Rechtsbereichen	2
3	Begriffsbestimmungen	3
4	Formale Anforderungen an den Betreiber	4
4.1	Fachbetrieb	4
4.2	Annahmestellen, Rücknahmestellen	4
4.3	Verwertungsbetrieb, Betrieb zur weiteren Verwertung	5
5	Gefährdungspotenzial	5
6	Wasserwirtschaftliche Anforderungen	6
6.1	Anlagenbereiche	6
6.2	Anlieferbereich (Annahme und Erfassung)	7
6.3	Lagerbereich	7
6.4	Vorbehandlung (Trockenlegung)	8
6.5	Teilereinigung, Motorenprüfstand und dgl.	9
6.6	Demontage	10
6.7	Kundenbereich für demontierte Altfahrzeuge	10
6.8	Volumenreduzierung	10
6.9	Lagerung volumenreduzierter Altfahrzeuge	11
7	Hinweise	11
8	Zusammenfassung	12
	Anhang	13



## Vorbemerkung

Der Zustand vieler Altfahrzeug-Verwertungsanlagen zeigt einen deutlichen Nachholbedarf hinsichtlich des Vollzugs der §§ 19g ff. WHG (Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen). Der Grundsatz, auch diesen Rechtsbereich bei der Entsorgung von Altfahrzeugen einzuhalten, galt schon immer, wurde aber von vielen Beteiligten als unnötig abgetan. In Nr. 1 des Anhangs zur „Verordnung über die Entsorgung von Altfahrzeugen“ (AltfahrzeugV) ist ausdrücklich festgehalten, dass die Vorschriften der §§ 19g ff. WHG mit der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe“ – VAWs von den Vorgaben der AltfahrzeugV unberührt bleiben; d. h. beide Rechtsbereiche gelten *nebeneinander*. Das Merkblatt „Anforderungen an Altfahrzeug-Verwertungsanlagen“ konkretisiert die zum Schutz der Gewässer erforderlichen Anforderungen an die einzelnen Arbeitsbereiche einer Altfahrzeug-Verwertungsanlage und kann für die beteiligten Stellen im Vollzug der §§ 19 g ff. WHG im Rahmen einer Beratung ein „Leitfaden“ für technische Lösungen sein. Soweit es sinnvoll und im Rahmen dieses Merkblattes dienlich erschien, wurden Aussagen

- der Verordnung über die Entsorgung von Altfahrzeugen (AltfahrzeugV) vom 21.06.2002
- der Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV) vom 10.09.1996 mit den ergangenen Änderungen
- des Bundes-Immissionsschutzgesetzes u. a. m.

übernommen.

Da Annahmestellen oft im Zusammenhang mit einer Autoverwertung stehen, wurden diese im vorliegenden Merkblatt mitbehandelt.

Das Merkblatt ist bei Neuanlagen oder bestehenden Anlagen, bei denen umfangreiche Umbau- oder Änderungsmaßnahmen durchgeführt werden, anzuwenden.

## 1 Anwendungsbereich

Das Merkblatt beschreibt Anforderungen des Gewässerschutzes an Annahme-/Rücknahmestellen und Anlagen, in denen Altfahrzeuge zu deren Beseitigung angeliefert, trockengelegt, demontiert, gereinigt und u. U. im Volumen reduziert werden.

## 2 Zusammenwirken mit anderen Rechtsbereichen

### Anlagen

- zur Lagerung oder Behandlung von fünf (5) Autowracks oder mehr pro Woche sind nach Nr. 8.9 c) Spalte 2 der 4. BImSchV im vereinfachten Verfahren (§ 19 BImSchG),
- zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 1000 m<sup>2</sup> bis weniger als 15000 m<sup>2</sup> oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 t bis weniger als 1500 t Eisen- und Nichteisenschrotten sind nach Nr. 8.9 b) Spalte 2 der 4. BImSchV im vereinfachten Verfahren (§ 19 BImSchG),



- zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 15000 m<sup>2</sup> oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1500 t Eisen- und Nichteisenschrotten oder mehr sind nach Nr. 8.9 b) Spalte 1 der 4. BImSchV im formellen Verfahren (§ 10 BImSchG),
- zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 500 KW oder mehr nach Nr. 8.9 a) Spalte 1 der 4. BImSchV im formellen Verfahren (§ 10 BImSchG),
- zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung von 100 bis unter 500 KW nach Nr. 8.9 a) Spalte 2 der 4. BImSchV im vereinfachten Verfahren (§ 19 BImSchG)

genehmigungspflichtig. Eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG liegt nicht vor, wenn die Altfahrzeuge lediglich zur Abholung bereitgestellt werden.

Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Altfahrzeug-Verwertungsanlage wird im Regelfall nach dem BImSchG erfolgen; aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG werden alle erforderlichen Genehmigungen – mit Ausnahme der Gewässerbenutzung nach den §§ 7 (Erlaubnis) und 8 (Bewilligung) WHG – davon mit erfasst. Das immissionsschutzrechtliche Verfahren umfasst neben dem Baurecht, in dessen Beurteilung gewässerschutztechnische Anforderungen aufgenommen werden können, auch wasserrechtliche Eignungsfeststellungen, da § 19h WHG nicht ausgenommen ist; der gleiche Tatbestand trifft für Art. 41c BayWG – Indirekteinleitergenehmigung – zu. Im Rahmen der Direkt-/Indirekteinleitung liegt die fachliche Zuständigkeit – d. h. die Beurteilung der Abwasserqualität und Festlegung von Messwerten zum Erreichen der im Anhang 49 zur AbwV festgelegten Grenzwerte – beim zuständigen Wasserwirtschaftsamt. Die Genehmigung erfolgt im Rahmen des BImSchG durch die Kreisverwaltungsbehörde.

Das Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetz (KrW-/AbfG) umfasst nach § 4 Abs. 5 das Bereitstellen, Überlassen, Sammeln, Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Lagern und Behandeln von Abfällen zur Verwertung. Hier ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen durch Demontage, Trockenlegung und Reinigung angesprochen, es gelten hier unmittelbar die §§ 19 g ff. WHG und die VAWS.

### 3 Begriffsbestimmungen

3.1 Altfahrzeuge im Sinn der AltfahrzeugV (und dieses Merkblattes) sind Personenkraftwagen der Fahrzeugklasse M 1<sup>1</sup> und Fahrzeuge für die Güterbeförderung der Fahrzeugklasse N1<sup>2</sup> nach dem Anhang 1 der Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 06.02.1970, die nicht mehr bestimmungsgemäß betrieben werden können (sollen) oder deren Reparatur nicht mehr wirtschaftlich möglich ist.

---

<sup>1</sup> Kraftfahrzeuge für Personenbeförderung mit höchstens 8 Sitzen außer dem Fahrersitz, Kraftfahrzeuge für Personenbeförderung mit 3 Rädern und einem Höchstgewicht über 1 t.

<sup>2</sup> Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit einem Höchstgewicht bis zu 3,5 t.



3.2 Annahmestellen sind Betriebe, die Altfahrzeuge annehmen, bereitstellen und an anerkannte Verwertungsbetriebe weitergeben (z. B. Kfz-Werkstätten).

3.3 Rücknahmestellen sind Annahmestellen, bei denen Altfahrzeuge durch den Hersteller oder durch ihn beauftragte Dritte zurückgenommen werden, ohne dass dort die Altfahrzeuge behandelt werden.

3.4 Verwertungsbetriebe sind Betriebe zur Lagerung, Behandlung und Verwertung von Altfahrzeugen.

3.5 Anlagen zur weiteren Verwertung sind Shredderanlagen und sonstige Anlagen zur Rückgewinnung von Metallen aus in Verwertungsbetrieben vorbehandelten Altfahrzeugen.

## 4 Formale Anforderungen an den Betreiber

### 4.1 Fachbetrieb

Die Betreiber der unter Nr. 3.2, 3.3, 3.4 und 3.5 genannten Betriebe mit den dort genannten Tätigkeiten müssen als Fachbetrieb anerkannt sein. Dies ist erfüllt, wenn der Betreiber entweder Entsorgungsfachbetrieb nach der EfbV ist oder einen der unter Nr. 4.2 aufgeführten Nachweise vorlegt.

Entsorgungsfachbetrieb kann ein Betrieb werden,

- der gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen oder öffentlicher Einrichtungen Abfälle einsammelt, befördert, lagert, behandelt, verwertet oder beseitigt und
- auf Grund seiner organisatorischen, personellen und technischen Ausstattung in der Lage ist, einer oder mehrere der genannten Tätigkeiten selbständig auszuführen, d. h. die Tätigkeit des Entsorgungsfachbetriebs kann auf einzelne Bereiche eingeschränkt werden.

Auch ein Teil eines Unternehmens kann Entsorgungsfachbetrieb werden (vgl. § 2 EfbV).

### 4.2 Annahmestellen, Rücknahmestellen

Der Betreiber einer Annahme- oder Rücknahmestelle muss Kooperationsvereinbarungen mit anerkannten Verwertungsbetrieben abschließen und nachweisen.

In einem Betriebstagebuch sind

- sämtliche Zu- und Abgänge von Altfahrzeugen,
- Kopien der Verwertungsnachweise für alle entgegengenommenen Altfahrzeuge und
- besondere Vorkommnisse, einschließlich deren Ursache und Abhilfemaßnahmen,

festzuhalten bzw. zu dokumentieren.

Der ordnungsgemäße Betrieb von Annahmestellen ist durch einen Sachverständigen nach § 36 GewO oder durch einen zugelassenen Umweltgutachter bzw. eine zugelassene Umweltgutachterorganisation nach dem Umweltauditgesetz vom 07.12.1995 zu bescheinigen. Diese Überprüfung



gen (Zertifizierung) werden nach § 5 Abs. 3 AltfahrzeugV und § 14 Abs. 2 EfbV im Abstand von spätestens 18 Monaten durchgeführt. Bei dieser Überprüfung der Anforderungen sind nach § 5 Abs. 3 Nr. 3 Ergebnisse durch Sachverständige aus Prüfungen nach § 19i WHG mit zu berücksichtigen (vgl. hierzu aber Nr. 5 Abs. 5). Die Überwachung des Betriebes durch eine technische Überwachungsorganisation erfolgt nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 EfbV jährlich.

#### 4.3 Verwertungsbetrieb, Betrieb zur weiteren Verwertung

Der Betreiber eines Verwertungsbetriebes oder eines Betriebes zur weiteren Verwertung muss nachweisen, dass entweder

- mit einer Technischen Überwachungsorganisation ein Überwachungsvertrag abgeschlossen wurde (vgl. § 2 AltfahrzeugV, § 12 EfbV) oder
- die Berechtigung zum Führen eines Überwachungszeichens einer anerkannten Entsorgungsgemeinschaft vorliegt (vgl. § 1 EfbV; § 52 Abs.1 KrW-/AbfG).

Der ordnungsgemäße Betrieb von Verwertungsbetrieben und Betrieben zur weiteren Verwertung ist durch einen Sachverständigen nach § 36 GewO oder durch einen zugelassenen Umweltgutachter bzw. zugelassene Umweltgutachterorganisation nach dem Umweltauditgesetz vom 07.12.1995 zu bescheinigen (Zertifizierung).

## 5 Gefährdungspotenzial

Das Gefährdungspotenzial eines Verwertungsbetriebes ist im wesentlichen abhängig von der Annahme- bzw. Lagerkapazität von Altfahrzeugen und vom Durchsatz, d. h. wie viele Fahrzeuge (gleichzeitig) im Lagerbereich für angelieferte Altfahrzeuge abgestellt und anschließend behandelt werden können. Da es sich hier im Regelfall um gebrauchte wassergefährdende Flüssigkeiten handelt, ist eine durchgängige Einstufung der Flüssigkeiten nach der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen“ (VwVwS) nicht möglich; durch den Gebrauch mit den dadurch erfolgten physikalisch-chemischen Veränderungen ist eine andere als in der VwVwS für einen Reinstoff genannte Wassergefährdungsklasse (WGK) möglich.

In den Geltungsbereich der §§ 19g ff. fallen alle Flächen einer Altfahrzeug-Verwertungsanlage, auf denen nicht behandelte (= nicht trockengelegte) Altfahrzeuge abgestellt werden und/oder auf denen Handlungen in Verbindung mit wassergefährdenden Flüssigkeiten (z. B. Entleerung, Reinigung) durchgeführt werden und bei denen damit eine Gefährdung des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (vgl. § 19g Abs. 1 WHG). Das Gefährdungspotenzial einer solchen Anlage resultiert weniger aus einer großen, plötzlich austretenden Menge, sondern aus dem Umstand des ständigen – teilweise offenen – Umgangs mit wassergefährdenden Flüssigkeiten auf immer derselben Fläche. Die Flächen mit besonderem Schutzbedarf auf Grund der dort durchgeführten Handlungen sind in Nr. 6 beschrieben und in der Systemdarstellung des Anhangs dargestellt. Die gewässerschutztechnischen Anforderungen sind daher in Abhängigkeit von diesen einzelnen Bereichen festzulegen.



Da die anfallenden Mengen „relativ“ gering sind, werden die Anlagen i. d. R. der Gefährdungsstufe A oder B nach § 6 VAwS zuzuordnen sein. Die hier maßgebenden Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bestehen im wesentlichen

- aus der Anlage zum Lagern (noch) nicht trockengelegter Altfahrzeuge,
- aus dem Bereich der Trockenlegung und
- aus den Behältern zum Sammeln bzw. Lagern der bei der Trockenlegung der Altfahrzeuge anfallenden wassergefährdender Flüssigkeiten. Hinsichtlich ihrer Gefährdungsstufe sind die Lagerbehälter – soweit sie nicht kommunizierend sind – als einzelne Behälter (= einzelne Anlage) zu bewerten.

Nach § 6 VAwS sind folgende Anlagen in Abhängigkeit von der WGK der Flüssigkeit prüfpflichtig (soweit sie nicht im Schutzgebiet liegen!):

WGK 1: über 1000 m<sup>3</sup>,

WGK 2: über 10 m<sup>3</sup> und

WGK 3: über 1 m<sup>3</sup>.

Diese Mengen entsprechen der Gefährdungsstufe C.

Bei den in Altfahrzeug-Verwertungsanlagen üblichen Behältergrößen bis 1000 l/Behälter sind diese – soweit sie nicht kommunizierend sind – nicht prüfpflichtig. Diese Freistellung von der Prüfpflicht für die Behälter begründet jedoch nicht eine generelle Freistellung von den in den Anhängen 1 und 2 der VAwS genannten Anforderungen. In welcher Form die unter Nr. 6 genannten gewässerschutztechnisch begründeten bzw. erforderlichen Auflagen/Maßnahmen in einen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid einfließen, bleibt der Genehmigungsbehörde überlassen: Im Einzelfall kann dies – z. B. bei Umbau- oder Sanierungsmaßnahmen – im Rahmen einer u. U. erforderlichen Baugenehmigung oder, wenn dies nicht möglich ist, aus formalen Gründen auf der Grundlage des Art. 68 Abs. 3 BayWG als Anordnung erfolgen. Es sollte jedoch gewährleistet sein, dass eine Anlage vor Inbetriebnahme einer entsprechenden Prüfung durch einen Sachverständigen nach § 22 VAwS unterzogen wird.

## 6 Wasserwirtschaftliche Anforderungen

### 6.1 Anlagenbereiche

Die in Nr. 3.2 bis 3.4 genannten Betriebe sind in die verschiedenen (Arbeits-/Tätigkeits-)Bereiche

- Anlieferungsbereich (Annahme, Erfassung),
- (Eingangs-)Lagerbereich für nicht vorbehandelte Altfahrzeuge,
- Betriebsstelle zur Vorbehandlung von Altfahrzeugen,
- Teilereinigung/Motorenprüfstand,
- Demontage,
- Kundenbereich,



- Volumenreduzierung,
- Lagerung volumenreduzierter Altfahrzeuge

aufzugliedern, wobei im Einzelfall auch mehrere Anlagenbereiche zu einem Bereich zusammengefasst sein können. Bei den aufgezählten Bereichen handelt es sich zum Teil um Anlagen, die unter die Definition des „Lagerns“ und „Abfüllens“ nach Nr. 22, 23 und 25 in § 2 Abs. 1 VAwS fallen. Die Anlagengröße und -aufteilung muss der Anzahl der anfallenden Altfahrzeuge und der Art der Behandlung angepasst und so gewählt sein, dass die nachfolgend genannten Anforderungen eingehalten werden können. Auf Grund der unterschiedlichen Zustände der angelieferten Altfahrzeuge – z. B. Unfallfahrzeuge – sind bei einzelnen Bereichen unterschiedliche Maßnahmen möglich.

## 6.2 Anlieferbereich (Annahme und Erfassung)

Eine straßenbaumäßige Befestigung ist ausreichend, wenn gewährleistet ist, dass bis zum Abtransport der Altfahrzeuge keine wassergefährdenden Stoffe austreten können (z. B. bei Unfallfahrzeugen); kann vom Betreiber diese Gewähr nicht übernommen werden, muss eine Befestigung der Gesamtfläche in Anlehnung an Nr. 4.1.5, Anhang 4, VAwS erfolgen.

Sofern keine ausreichende Überdachung vorhanden ist, ist das Niederschlagswasser über einen Leichtflüssigkeitsabscheider (LFA) nach DIN 1999 bzw. DIN-EN 858 mit selbsttätigem Abschluss in die öffentliche Kanalisation zu leiten. Soweit die örtlich geltende Entwässerungssatzung keine geringeren Werte vorschreibt, ist nach Anhang 49 zur AbwV am Ablauf ein Überwachungswert von 20 mg/l für Kohlenwasserstoff festzusetzen. Der LFA ist zu warten und regelmäßig auf seine Funktion zu kontrollieren. Bei Direkteinleitung des mineralöhlhaltigen Abwassers ist ein Wasserrechtsverfahren nach § 7a WHG i. V. m. Anhang 49 zur AbwV durchzuführen.

Bindemittel müssen in ausreichendem Umfang bereitgestellt sein.

## 6.3 Lagerbereich

Die nachfolgenden Anforderungen gelten sowohl für Annahme- und Rücknahmestellen als auch für Verwertungsbetriebe (vgl. AltfahrzeugV, Anhang, Nr. 2 und Nr. 3):

- Altfahrzeuge dürfen nicht direkt übereinandergeschichtet und nicht seitlich oder auf dem Dach liegend bereitgestellt werden. Beschädigungen flüssigkeitsführender oder demontierbarer Teile sind unbedingt zu vermeiden;
- die Befestigung ist mineralölundurchlässig nach Anhang 2, VAwS auszuführen; eine F2-Bauweise (mit Nachweis der Beständigkeit) ist hier erforderlich (bei Verwendung einer Bauweise nach Nr. 4.1.5, Anhang 4, VAwS kann dies als erfüllt angesehen werden). Auf die mechanische Beanspruchung dieser Fläche durch Beschickung in den und Entnahme aus dem Lagerbereich – meistens durch Gabelstapler – ist besonders hinzuweisen;
- das erforderliche Rückhaltevolumen (R-Maßnahme) ist unter Berücksichtigung der Lagerkapazität festzulegen; in diesem Zusammenhang wird empfohlen, bei einer angenommenen durchschnittlichen Fahrzeug-Tankgröße von 50 l Benzin/Diesel – unabhängig von der Fahrzeugklasse nach Nr. 3.1 – eine durchschnittliche Restmenge von 50 % zugrunde zu legen



(Berechnung: max. zulässige Anzahl der Altfahrzeuge x 25 l). Andere in den Altfahrzeugen befindliche Mengen wassergefährdender Flüssigkeiten bleiben bei der Berechnung der R-Maßnahme unberücksichtigt;

- Sofern keine ausreichende Überdachung vorhanden ist, ist das Niederschlagswasser über einen LFA nach DIN 1999 bzw. DIN-EN 858 mit selbsttätigem Abschluss in die öffentliche Kanalisation zu leiten. Soweit die örtlich geltende Entwässerungssatzung keine geringeren Werte vorschreibt, ist nach Anhang 49 zur AbwV am Ablauf ein Überwachungswert von 20 mg/l für Kohlenwasserstoff festzusetzen. Der LFA ist zu warten und regelmäßig auf seine Funktion zu kontrollieren.. Bei ausreichender Überdachung kann der LFA entfallen. Ist ein Anschluss des LFA an einen öffentlichen Kanal oder eine geeignete Abwasseraufbereitungsanlage nicht möglich, ist das anfallende Abwasser aus dem LFA in einem Abwassersammelbehälter (kein § 19 g WHG-Anlagenteil!) zu sammeln und einer geordneten Entsorgung zuzuführen. Bei Direkteinleitung des mineralöhlhaltigen Abwassers ist ein Wasserrechtsverfahren nach § 7a WHG i. V. m. Anhang 49 zur AbwV durchzuführen.

Bei Rücknahmestellen, die ausschließlich zum vorübergehenden Abstellen abgemeldeter Fahrzeuge bestimmt sind, sind Abweichungen von den vorgenannten Anforderungen möglich.

#### 6.4 Vorbehandlung (Trockenlegung)

In Annahme- und Rücknahmestellen darf keine Behandlung, insbesondere keine Trockenlegung oder Demontage, stattfinden.

Bei der Vorbehandlung sind Betriebsflüssigkeiten aus dem Altfahrzeug so zu entfernen, dass diese getrennt gesammelt werden können (vgl. AltfahrzeugV, Anhang, Nr.3.2.2.1).

Für die einzelnen Flüssigkeiten

- Motoröl (anzunehmen: WGK 3),
- Ölfilter (anzunehmen: WGK 3),
- Getriebe-, Differenzialöl (anzunehmen: WGK 2),
- Hydrauliköl (z. B. Servolenkung) (anzunehmen: WGK 2),
- Dieselmotorkraftstoff (anzunehmen: WGK 2),
- Vergaserkraftstoff (anzunehmen: WGK 3),
- Kühlerflüssigkeit (anzunehmen: WGK 1),
- Bremsflüssigkeit (anzunehmen: WGK 1),
- Stoßdämpferöl (anzunehmen: WGK 2),
- Kältemittel aus Klimaanlage (HFCKW u. a.: anzunehmen: WGK 1),
- Scheibenwaschflüssigkeit (anzunehmen: WGK 1)

dürfen nur für die Flüssigkeit zugelassene oder zulässige Behälter verwendet werden.





Dazu gelten u. a. die folgenden Anforderungen:

- getrennte Behälter für die einzelnen Flüssigkeiten in dafür nach VAWS zugelassenen Behältern (z. B. nach DIN 6608 ff, ADR-/GGVSE-Zulassung),
- oberirdische Lagerbehälter aus Kunststoff mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung,
- bei unterirdischer Lagerung: einwandige flüssigkeitsführende Teile (Rohrleitungen, Behälter) sind auch mit KKS-Anlage unzulässig, Domschächte flüssigkeitsundurchlässig; soweit technisch machbar: Betriebsrohrleitungen oberirdisch.

Eine Entnahme der Flüssigkeit entfällt dann, wenn das Bauteil als Ersatzteil wiederverwendet werden soll (z. B. Motor, Getriebe, Stossdämpfer) und das Bauteil unverzüglich (Demontage) ausgebaut wird.

Die Vorbehandlung (Trockenlegung) darf nur

- in Bereichen durchgeführt werden, die keinen Zulauf von Oberflächenwasser (z. B. Regenwasser) haben,
- in beheizbaren Hallen bzw. unter Verwendung von Geräten durchgeführt werden, die ein Vorwärmen der flüssigkeitsführenden Teile zur Entleerung im erforderlichen Umfang (min. 95 %) sicherstellen,
- unter Verwendung von Einrichtungen bzw. Geräten nach dem Stand der Technik erfolgen.

Hinweis:

Es sind ausreichend Geräte auf den Markt, mit denen eine saubere getrennte Entnahme von unterschiedlichen Betriebsstoffen aus Fahrzeugen möglich ist.

Die Arbeitsbereiche der Trockenlegung sind flüssigkeitsundurchlässig auszuführen. Neben den Bauweisen, wie sie beispielsweise im Nr. 4.1.5, Anhang 4, VAWS für einen anderen Anwendungsfall genannt sind, können Ausführungen z. B. aus Beton B 25 wu (B II!) bzw. C25/30 (Überwachungsklasse 2) oder verfließte Flächen mit Verfügung auf Polysulfidbasis als dafür geeignet angesehen werden. Da die anzunehmenden Auslaufmengen aus den trockenzuliegenden Einzelteilen nur gering sind und dafür entsprechende Rückhalteflächen durch die Bodenflächen der Arbeitsbereiche zur Verfügung stehen, ist eine gesonderte Rückhaltung (R-Maßnahme) nicht anzusetzen; da jedoch nicht auszuschließen ist, dass Restmengen unterschiedlichster wassergefährdender Stoffe aus der Trockenlegung und der Demontage auslaufen, die in einem LFA nicht zurückgehalten werden können, sind diese Bereiche abflusslos herzustellen. Die dann in Verbindung mit dem Reinigungswasser o. ä. anfallenden Abwässer sind in einem Abwassersammelbehälter aufzufangen und einer geordneten Entsorgung zuzuführen.

## 6.5 Teilereinigung, Motorenprüfstand und dgl.

In der Teilereinigung werden demontierte Teile vor ihrer weiteren Verwendung/Verwertung gesäubert.

Für diesen Bereich sind folgende gewässerschutztechnische Maßnahmen zu verlangen:



- die Reinigung darf nur in separaten Wannen/Kabinen/Gehäusen mit einer dem Reinigungsmittel entsprechenden Beschichtung/Auskleidung (z. B. Kunststoff, Stahl) erfolgen,
- das Kreislaufverfahren – soweit nicht auf Grund der örtlich geltenden Entwässerungssatzung ohnehin durchsetzbar – ist grundsätzlich zu empfehlen (Sammeln des u. U. aufkonzentrierten Abwassers in einem Abwassersammelbehälter und ordnungsgemäße Entsorgung),
- ist ein direkter Anschluss an die betriebseigene Abwasserbehandlungsanlage unvermeidbar, dürfen nur Reinigungsmittel verwendet werden, die die Funktionsfähigkeit der Abwasserbehandlungsanlage nicht beeinträchtigen (leicht demulgierbare Wasch-/Reinigungsmittel) und die in Bezug auf die Einleitungswerte der Entwässerungssatzung in der Abwasserbehandlungsanlage ausreichend abgebaut oder zurückgehalten werden; bei Bedarf ist eine Emulsionsspaltanlage einzusetzen.

Motorenprüfstände und andere der Qualitäts-/Funktionskontrolle dienende Einrichtungen flüssigkeitsführender Fahrzeugteile sind ihrem Verwendungszweck entsprechend gewässerschutztechnisch so auszuführen, dass der dazu erforderliche Arbeitsbereich möglichst klein gehalten wird, was z. B. bereits mit dem Gerät integrierte oder durch untergestellte – in der Größe angepasste – Wannen sichergestellt werden kann.

## 6.6 Demontage

Bei der Demontage werden

- wieder-/weiterverwertbare und
- wieder-/weiterverwendbare

Fahrzeugteile ausgebaut. Soweit sie flüssigkeitsführend waren müssen sie vorher trockengelegt sein, wenn sie nicht als komplettes Ersatzteil wiederverwendet werden sollen.

Spezielle gewässerschutztechnische Anforderungen sind für diesen Bereich nicht verlangt.

## 6.7 Kundenbereich für demontierte Altfahrzeuge

In diesem Bereich werden nicht flüssigkeitsführende Teile auch durch Dritte, z. B. Kunden, individuell zur weiteren Verwendung/Verwertung ausgebaut; ein Stapeln von Autowracks ist hier unzulässig.

Eine den betrieblichen Bedürfnissen entsprechende Befestigung ist ausreichend; spezielle gewässerschutztechnische Anforderungen sind für diesen Bereich nicht verlangt, wenn durch die Trockenlegung entstandene Öffnungen – z. B. Entfernen von Ölablassschrauben, Anbohren von Teilen – wieder zuverlässig dicht verschlossen werden.

## 6.8 Volumenreduzierung

Nicht mehr verwertbare Altfahrzeuge werden durch Pressen, Scheren oder Shreddern im Volumen soweit reduziert, dass sie wirtschaftlich abtransportiert werden können. Da bei diesen Arbeiten mit einem Auslaufen von (Rest-)Mengen gerechnet werden muss, sind die entsprechenden



Anlagen in mineralölbeständigen Auffangwannen aufzustellen. Das Rückhaltevolumen der Auffangwanne sollte nicht geringer sein als die Summe aller in den Fahrzeugen der Fahrzeugklasse nach Nr. 3.1 enthaltenen Flüssigkeitsbehältern, d. h. ca. 200 l. Wird die Anlage zur Volumenreduzierung serienmäßig mit integrierter Auffangwanne hergestellt, muss diese – z. B. durch einen Gitterrost – vor mechanischen Beschädigungen geschützt werden. Es wird jedoch empfohlen auf eine separate mineralölbeständige Auffangwanne hinzuwirken. Nach den vorliegenden Erfahrungen sollte die Auffangwanne nicht Teil der Anlage zur Volumenreduzierung sein, da sonst auf Grund der mechanischen Beanspruchung der Anlage Beschädigungen dieser Auffangwanne nicht ausgeschlossen werden können.

Werden in einem Betrieb andere als die in Nr. 3.1 genannten Fahrzeuge behandelt (vgl. Nr. 7.3), ist das Rückhaltevolumen der Auffangwanne entsprechend dem Gesamtflüssigkeitsvolumen des dann festzulegenden größtmöglichen Fahrzeugtyps auszuführen. Eine regelmäßige Kontrolle und Entleerung/Reinigung der Auffangwanne ist zu gewährleisten. Ein Anschluss an eine Abwasseraufbereitungsanlage kann nur bei ausreichender Kapselung oder Überdachung entfallen.

Sofern keine Kapselung oder ausreichende Überdachung vorhanden ist, ist das Niederschlagswasser über einen LFA (nach DIN 1999 bzw. DIN-EN 858 mit selbsttätigem Abschluss) in die öffentliche Kanalisation zu leiten. Soweit die örtlich geltende Entwässerungssatzung keine geringeren Werte vorschreibt, ist nach Anhang 49 zur AbwV am Ablauf ein Überwachungswert von 20 mg/l für Kohlenwasserstoff festzusetzen. Der LFA ist zu warten und regelmäßig auf seine Funktion zu kontrollieren. Bei Direkteinleitung des mineralölhaltigen Abwassers ist ein Wasserrechtsverfahren nach § 7a WHG i. V. m. Anhang 49 zur AbwV durchzuführen.

## 6.9 Lagerung volumenreduzierter Altfahrzeuge

Die Lagerung volumenreduzierter Altfahrzeuge kann auf Flächen mit straßenbaumäßiger Befestigung erfolgen. Sofern keine ausreichende Überdachung vorhanden ist, ist das Niederschlagswasser über einen LFA nach DIN 1999 bzw. DIN-EN 858 mit selbsttätigem Abschluss in die öffentliche Kanalisation zu leiten. Soweit die örtlich geltende Entwässerungssatzung keine geringeren Werte vorschreibt, ist nach Anhang 49 zur AbwV am Ablauf ein Überwachungswert von 20 mg/l für Kohlenwasserstoff festzusetzen. Der LFA ist zu warten und regelmäßig auf seine Funktion zu kontrollieren. Bei Direkteinleitung des mineralölhaltigen Abwassers ist ein Wasserrechtsverfahren nach § 7a WHG i. V. m. Anhang 49 zur AbwV durchzuführen.

Der LFA kann entfallen, wenn tatsächlich sichergestellt ist, dass ausschließlich trockene volumenreduzierte Altfahrzeugteile (z. B. Karosserien, Bodenteile usw.) gelagert werden.

## 7 Hinweise

7.1 Die Teile der Entwässerungsleitungen aus den einzelnen Arbeitsbereichen bis zur Abwasseraufbereitungsanlage (z. B. LFA) müssen dauerhaft miteinander und mit der Abwasseraufbereitungsanlage verbunden sowie dicht und gegen Mineralölkohlenwasserstoffe beständig sein; das gilt auch für die Verbindung zwischen den Komponenten der Abwasseraufbereitungsanlage (je weniger unterirdische Verbindungen, desto sicherer). Die vorgenannten Leitungen müssen auf Dichtheit prüfbar sein; für die Dichtheitsprüfung wird die Luftdruckprüfung empfohlen. Der dem LFA vorzuschaltende Schlammfang ist so zu dimensionieren, dass ein ausreichendes Rückhalte

volumen für absetzbare Stoffe vorhanden ist. Die örtlich geltende Entwässerungssatzung ist einzuhalten.

7.2 Sollte zur Abwasserbehandlung eine Emulsionsspaltanlage (ESA) geplant oder vorgesehen sein oder sollte sich als Ergebnis einer Kontrolle die Erfordernis einer ESA ergeben, so ist dringend auf eine situationsgerechte Dimensionierung (Mindestabwasseranfall), entsprechend sachkundige personelle Ausstattung sowie auf eine gleichmäßige Beaufschlagung der Anlage hinsichtlich Volumenstrom und Belastung zu achten; nur so kann ein sicherer ordnungsgemäßer Betrieb einer ESA gewährleistet werden. U. U. ist das Sammeln des Abwassers – nach einem LFA! – mit einer ordnungsgemäßen Entsorgung zu bevorzugen.

7.3 Bei entsprechender technischer Ausrüstung bestehen von Seiten des Gewässerschutzes keine Einwände, wenn über die in Nr. 3.1 genannten Fahrzeuge hinaus andere Altfahrzeuge behandelt werden.

7.4 Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen, z. B. Gewerberecht, Arbeitsschutz u. a. m. bleiben von der vorliegenden Arbeitshilfe unberührt.

7.5 Bestehende Anlagen sollten auf der Grundlage des Merkblattes umgebaut bzw. saniert werden. Um Maßnahmen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Möglichkeiten durchführbar zu machen sollten – falls erforderlich möglichst in Absprache mit dem Betreiber – Prioritäten bzgl. eines Sanierungsprogramms gesetzt werden, um erhebliche Mängel frühzeitig, kleinere Mängel zu einem späteren Zeitpunkt zu beseitigen.

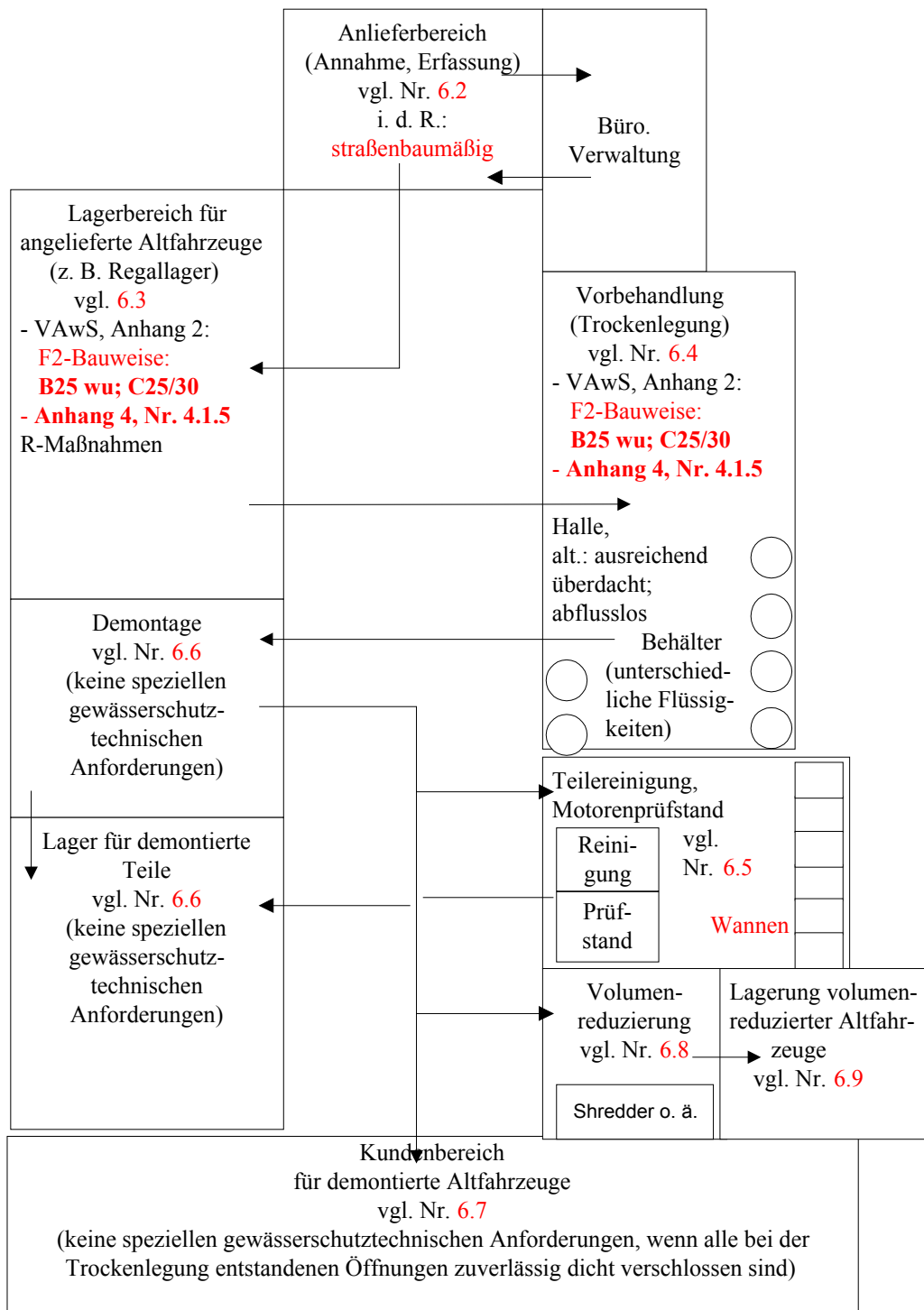
## 8 Zusammenfassung

Die Notwendigkeit der Verbesserung von Anlagen zur Altfahrzeugverwertung im Hinblick auf den Gewässerschutz wird zwar von den Beteiligten gesehen und auch anerkannt, gleichzeitig wird jedoch auch das Verlangen einer Gleichbehandlung (vergleichbarer Anlagen) geäußert. Dieses Verlangen und der im Sinne des Gewässerschutzes zum Teil desolate Zustand vieler Anlagen hat zur Entwicklung dieses Merkblattes geführt. Die flächendeckende Anwendung und Umsetzung des Merkblattes führt nicht nur zur geforderten Gleichbehandlung, sondern gleichzeitig auch zu einer Verbesserung der Qualität der Anlagen. Im Merkblatt werden die zum Schutz der Gewässer erforderlichen Maßnahmen der einzelnen Arbeitsbereiche beschrieben, wobei in vielen Fällen auch Alternativen möglich sein können.

Bei der Gliederung der Arbeitsbereiche wurde eine solche gewählt, wie sie im wesentlichen dem Anhang der AltfahrzeugV entspricht; „gewachsene“ Betriebe (früher „Schrottplatz“ genannt) entsprechen diesen Anforderungen meist nicht. Die Unterteilung der Arbeitsbereiche kann im Einzelfall dann entfallen, wenn aus Gründen von Arbeitsabläufen mehrere Arbeitsvorgänge in einem Arbeitsbereich zusammengefasst werden und dann für den gesamten neuen Arbeitsbereich bei unterschiedlichen Qualitätsvorgaben die höherwertigere Sicherheit hinsichtlich des Gewässerschutzes zur Anwendung kommt. Eine solche Vorgehensweise bietet sich dann an, wenn eine „Zerstückelung“ der Flächen vermieden werden soll und damit eine größere Verwendungsbreite der Gesamtfläche erreicht werden kann.



Anhang: Systemdarstellung von der Anlieferung bis zum Kundenbereich



Bei fehlender oder nicht ausreichender Überdachung ist in folgenden Bereichen ein SF und LFA erforderlich: Anlieferung, Lagerbereich, Vorbehandlung, Volumenreduzierung.

